

Dienstvorschrift für Betriebsleiter

der <<Bezeichnung des Eisenbahnunternehmens>>

Inhaltsverzeichnis

1	INHALT.....	2
2	ERREICHBARKEIT	2
3	VERTRETUNG	2
4	STELLUNG IM UNTERNEHMEN	3
5	MITWIRKUNG	3
6	AUFGABENBEREICHE	3
7	BEAUFTRAGTE BETRIEBSBEDIENTETE	4
8	TÄTIGKEITSBERICHT	5

1 Inhalt

Die Dienstvorschrift für Betriebsleiter gemäß EisbVO 2003 in § 7 Abs. 4 Z 5 regelt und die Rechte und Pflichten des verantwortlichen Betriebsleiters gemäß § 21 EisbG (im Folgenden als BL bezeichnet) sowie die betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen, die gewährleisten, dass der BL die ihm obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann.

2 Erreichbarkeit

2.1 Der BL hat den Betriebsbediensteten mittels schriftlicher Dienstanweisung bekannt zu geben:

- Name des BL
- Name(n) des / der Stellvertreter(s) des BL
- Erreichbarkeit (z.B. Telefonnummer, Faxnummer, Emailadresse, Anschrift jener Stelle, über welche eine Kontaktaufnahme mit dem BL jederzeit gewährleistet wird)
- ggf. im erforderlichen Umfang:
 - * fachlich zuständige Betriebsleiter gem. § 21 Abs. 8 EisbG
 - * beauftragte Betriebsbedienstete gem. Punkt „beauftragte Betriebsbedienstete“ dieser Dienstvorschrift

2.2 Der BL hat für seine Erreichbarkeit jener Stelle, über welche eine Kontaktaufnahme mit dem BL jederzeit gewährleistet wird, mittels schriftlicher Dienstanweisung bekannt zu geben:

- Name des BL
- Name(n) des / der Stellvertreter(s) des BL
- Erreichbarkeit des BL und dessen Stellvertreter(s) (Telefonnummer, Faxnummer, Emailadresse, Anschrift, ...)
- Vertretung
- ggf. im erforderlichen Umfang
 - * fachlich zuständige Betriebsleiter gem. § 21 Abs. 8 EisbG
 - * beauftragte Betriebsbedienstete gem. Punkt „beauftragte Betriebsbedienstete“ dieser Dienstvorschrift

Diese Dienstanweisung ist der zuständigen Eisenbahnbehörde zur Kenntnis zu bringen.

3 Vertretung

3.1 Der BL hat für seine Funktion mittels schriftlicher Dienstanweisung festzulegen:

- wie in vorhergesehenen Fällen die nachweisliche Dienstübergabe erfolgt
- wie in unvorhergesehenen Fällen die Vertretung geregelt ist (z.B. Reihenfolge)

3.2 Diese Dienstanweisung ist jedenfalls bekannt zu geben:

- den zur Vertretung des Eisenbahnunternehmens nach außen Berufenen
- dem / den Stellvertreter(n)
- jener Stelle, über welche eine Kontaktaufnahme mit dem BL jederzeit gewährleistet wird

4 Stellung im Unternehmen

Der BL und dessen Stellvertreter

- unterliegen in der Erfüllung ihrer Aufgaben keinen Weisungen
- können allen Betriebsbediensteten in Angelegenheiten, die die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes und Eisenbahnverkehrs berühren Weisungen erteilen
- können die zur Vertretung des Eisenbahnunternehmens nach außen Berufenen jederzeit und unmittelbar über Umstände informieren, die auf die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes und Eisenbahnverkehrs Auswirkungen haben können
- können sich die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Weiterbildung aneignen

5 Mitwirkung

5.1 Der BL wird bei Entscheidungen des Eisenbahnunternehmens, die die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes und des Eisenbahnverkehrs beeinflussen können, verständigt und hat ein Anhörungsrecht.

5.2 Dies gilt insbesondere bei:

- Planung und Bau von Betriebsanlagen
- Planung, Beschaffung und Bau von Fahrbetriebsmitteln
- Erstellung oder Änderung
 - * von Dienstvorschriften und Dienstanweisungen,
 - * der allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 59a EisbG)
 - * der Beförderungsbedingungen nach den Bestimmungen des Eisenbahnbeförderungsrechtes
- Antrag um Ausstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung (§ 194 ff EisbG)
- Abschluss von Verträgen über
 - * die Zuweisung von Zugtrassen,
 - * den Anschluss oder die Mitbenützung (§ 53a ff EisbG) sowie
 - * die Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen und Anlagen (§ 58 EisbG)
- Feststellung des Bedarfes an Betriebsbediensteten
- Auswahl, Ausbildung, Verwendung und Beaufsichtigung der Betriebsbediensteten
- Erstellung von Aus- und Weiterbildungsplänen für die Betriebsbediensteten sowie Festlegung von notwendigen Weiterbildungsmaßnahmen für Betriebsbedienstete
- Untersuchung von außergewöhnlichen Ereignissen, und den sich daraus ergebenden Maßnahmen,
- Vereinbarungen über die Übertragung von Aufgaben, die die Verantwortung des BL berühren, an Personen oder Stellen, die dem Eisenbahnunternehmen nicht angehören

6 Aufgabenbereiche

6.1 Der BL hat unbeschadet der Verantwortung des Eisenbahnunternehmens für die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes und des Eisenbahnverkehrs zu sorgen, insbesondere

- die Dienstvorschriften und Dienstanweisungen zur Erfüllung der sich aus den Rechtsvorschriften und den behördlichen Anordnungen und Genehmigungen ergebenden Pflichten des Eisenbahnunternehmens laufend zu überprüfen und gegebenenfalls eine Aktualisierung oder Ergänzung zu veranlassen,

- allgemein den Bau, den Betrieb und den Verkehr sowie die Zusammenarbeit zwischen dem eigenen und anderen Eisenbahnunternehmen, vor allem hinsichtlich der Einhaltung von
 - * Rechtsvorschriften,
 - * sich aus den behördlichen Anordnungen und Genehmigungen ergebenden Pflichten,
 - * Dienstvorschriften und
 - * Dienstanweisungen
 zu überwachen,
- Untersuchungen über außergewöhnliche Ereignisse erforderlichenfalls ergänzen zu lassen und zu prüfen, durch welche Maßnahmen gleichartige außergewöhnliche Ereignisse vermieden werden können,
- die Eignung von Ausgebildeten für die vorgesehene Tätigkeit als Betriebsbedienstete nach Abschluss der Ausbildung durch eine Prüfung festzustellen und
- Ausweise für Betriebsbedienstete nach bestandener Eignungsprüfung auszustellen.

6.2 Wenn aus Sicht des BL die Aufrechterhaltung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes und des Eisenbahnverkehrs nicht mehr gewährleistet werden kann, kann der BL selbst den Betrieb im notwendigen Ausmaß einschränken bzw. einstellen. Über die getroffenen Maßnahmen hat er unverzüglich die Unternehmensleitung zu informieren.

6.3 Der BL hat das Eisenbahnunternehmen in Angelegenheiten, die für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes und Eisenbahnverkehrs bedeutsam sein können, zu beraten und zu unterstützen. Insbesondere hat er das Recht, dem Eisenbahnunternehmen von sich aus schriftlich Vorschläge in Zusammenhang mit Entscheidungen des Eisenbahnunternehmens gemäß Punkt „Mitwirkung“ oder in Zusammenhang mit seinen sonstigen Aufgaben zu machen.

6.4 Umstände, durch die die Tätigkeit des BL beeinträchtigt wird, sind umgehend nachweislich den für die Vertretung des Eisenbahnunternehmens nach außen Berufenen schriftlich zu melden. Wird dieser Umstand nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigt, hat der BL dies zusätzlich der Behörde schriftlich zu melden.

6.5 Im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben ist der BL auch berechtigt, direkt Auskünfte an die zuständige Eisenbahnbehörde zu erteilen. Die Unternehmensleitung ist hierüber unverzüglich zu informieren.

6.6 Wurde einem Vorschlag des BL bei Entscheidungen gemäß Punkt „Mitwirkung“ oder in Zusammenhang mit seinen sonstigen Aufgaben nicht entsprochen, erhält der BL eine schriftliche Mitteilung der Gründe durch die Unternehmensleitung; diese hat der BL aufzubewahren.

7 Beauftragte Betriebsbedienstete

7.1 Der BL kann geeignete sonstige Betriebsbedienstete mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben oder der Besorgung bestimmter Geschäfte beauftragen („beauftragte Betriebsbedienstete“). Die Beauftragung hat durch schriftliche Dienstanweisung, versehen mit dem

Auftrag und dem Namen des beauftragten Betriebsbediensteten zu erfolgen, die vom beauftragten Betriebsbediensteten nachweislich zur Kenntnis zu nehmen ist.

7.2 Die erforderliche Eignung für beauftragte Betriebsbedienstete ergibt sich aus

- entsprechender Vorbildung
 - ausreichender einschlägiger praktischer Verwendung
 - Kenntnis über den Stand der technischen Entwicklung auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens
 - Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften
 - Kenntnis der Besonderheiten des Eisenbahnunternehmens
- in dem für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang.

7.3 Die Kundmachung dieser Beauftragung erfolgt im erforderlichen Umfang im Sinne des Punktes „Erreichbarkeit“.

7.4 Die beauftragten Betriebsbediensteten haben den BL bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Rechte und Pflichten des BL gelten für die beauftragten Betriebsbediensteten im Rahmen des Auftrags sinngemäß. Umstände, durch die die Tätigkeit eines beauftragten Betriebsbediensteten beeinträchtigt wird, sind umgehend dem BL zu melden.

8 Tätigkeitsbericht

8.1 Der BL hat für jedes Kalenderjahr einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, der in übersichtlicher Form die wesentlichen Angaben zur Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes und Eisenbahnverkehrs für den Berichtszeitraum festhält.

8.2 Der Tätigkeitsbericht ist bis spätestens 1. März des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres nachweislich den zur Vertretung des Eisenbahnunternehmens nach außen Berufenen zu übermitteln.

8.3 Der Bericht ist bis zur nächsten Überprüfung gem. §19a EisbG, jedoch mindestens 5 Jahre, aufzubewahren.